

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2019
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2019**

DFS Energy GmbH
Langen

Datum der Feststellung: 7. Mai 2020

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

54824/F

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019
2. Bilanz zum 31. Dezember 2019
3. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
4. Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die DFS Energy GmbH, Langen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der DFS Energy GmbH, Langen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der DFS Energy GmbH, Langen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Corporate Governance Bericht nach Nr. 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir hierzu weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen:

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, den 26. Februar 2020

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Susanne Schorse
Wirtschaftsprüferin

Martin Lächele
Wirtschaftsprüfer

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

1 DFS Energy im Überblick

1.1 Geschäftstätigkeit

Die DFS Energy GmbH (DFS Energy) erzeugt und verteilt die Medien Strom, Wärme, Dampf und Kälte mittels Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK). Mit diesen Medien versorgt sie die Muttergesellschaft DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) sowie das Umweltbundesamt (UBA) – alle ansässig am DFS-Campus in Langen. Die Abnehmer bilden einen festen Kreis gewerblicher Kunden, der sich zu 100 Prozent im Besitz des Bundes befindet. Die zur Energieerzeugung notwendigen technischen Anlagen werden in der eigenen Energiezentrale betrieben.

Die DFS Energy unterliegt gemäß der Einstufung ihrer stromseitigen Energieanlagen als Anlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG (Kundenanlagen) und § 3 Nr. 24b EnWG (Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung) nicht den Regulierungsvorgaben des EnWG für Netzbetreiber.

Die DFS Energy lieferte im Jahr 2019 und den Vorjahren folgende Energiemengen in MWh an ihre Energieabnehmer:

Energieform	2019	2018	2017	2016
Strom	32.062	33.887	31.647	31.347
Wärme	19.222	18.964	19.595	19.064
Dampf	5.678	6.352	6.738	7.231
Kälte	16.968	18.441	16.458	14.754

Darüber hinaus stellt die DFS Energy die Netzersatzversorgung sicher und garantiert durch die entsprechende Anlagentopologie und notwendige Primärenergievorhaltung eine zeitlich begrenzte, autarke Versorgung aller Verbraucher.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Die DFS Energy hat ihren Sitz in 63225 Langen, Am DFS-Campus 10. Das Unternehmen ist im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main, Deutschland, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter HRB 44606, eingetragen. Alleingesellschafterin ist die DFS.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Geschäftsentwicklung im Überblick

Entwicklung der Energiepreise und gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Gaspreisindex (GP09-3522 23 Erdgas, bei Abgabe an die Industrie) des Statistischen Bundesamtes fiel – unter Zugrundelegung der adjustierten Preisstatistiken mit Basisindexjahr 2015 (vormals 2010) – von Dezember 2018 bis Dezember 2019 von 105,9 deutlich auf 88,4. Die Jahresdurchschnittswerte betrugen im Jahr 2018 98,4 Prozent und im Jahr 2019 91,0 Prozent.

Der Reservebrennstoff Heizöl wird je nach Bedarf zu tagesaktuellen Preisen eingekauft. Der Preisindex für leichtes Heizöl (CC13-0453001100) des Statistischen Bundesamtes fiel von Dezember 2018 bis Dezember 2019 von 120,1 auf 112,7.

Zum 1. Januar 2019 ist die EEG-Umlage um 5,7 Prozent auf 6,405 Cent/KWh gesunken. 2020 wird die EEG-Umlage wieder etwas ansteigen. Sie erhöht sich um 0,351 Cent und beträgt seit 1. Januar 2020 6,756 Cent/KWh. Das ist eine Zunahme von 5,5 Prozent.

Gasbeschaffung

Die Erdgasbeschaffung erfolgte für das Lieferjahr 2019 auf der Grundlage einer Index-basierten Gasbeschaffung. Im Zeitraum Dezember 2018 bis November 2019 erfolgte der Gaseinkauf für das Lieferjahr 2020 – ebenfalls Index-basiert. Der Gasbezugspreis der DFS Energy entspricht somit dem durchschnittlichen Marktpreis für Erdgas.

Förderung nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Die DFS Energy betreibt zwei Gasturbinen und zwei Blockheizkraftwerke als hocheffiziente Neuanlagen gemäß § 5 Abs. 2 KWKG. Sie erhält die Förderbeträge vom vorgelagerten Netzbetreiber, der Stadtwerke Langen GmbH (SWL).

Am 1. Januar 2017 ist das Änderungsgesetz zum KWKG 2016 in Kraft getreten. Das Gesetz berücksichtigt Anforderungen der EU-Kommission aus dem Beihilferechtsverfahren zum KWKG 2016. Für nach dem KWKG 2012 geförderten Anlagen bleiben die bisher geltenden Fördersätze erhalten (vgl. Übergangsregelungen im KWKG 2016).

EEG-Umlagebefreiung

Mit Schreiben vom 14. November 2019 hat die Amprion GmbH (Amprion) als zuständige Übertragungsnetzbetreiberin der DFS Energy ihre Rechtsauffassung mitgeteilt, dass die Voraussetzungen einer EEG-Umlagebefreiung für die Strommengen, die dezentral erzeugt und von der DFS sowie dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) verbraucht wurden und werden, nicht vorliegen. Nach Rechtsauffassung der Amprion liegt keine umlagebefreite Eigenerzeugung /-versorgung vor und es steht der DFS Energy kein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 104 Abs. 4 EEG 2017 zu.

Im Falle einer Klage durch die Amprion wird die Zahlung von EEG-Umlage auf die EEG-umlagepflichtigen Strommengen von DFS und PEI voraussichtlich rückwirkend ab Juni 2014 eingefordert. Bis zum 31.12.2019 betrachtet, würde sich die dann ggf. fällige EEG-Umlage auf ca. 11,3 Mio. EUR (zzgl. Zinsen) belaufen. Davon entfallen ca. 8,0 Mio. EUR auf die DFS und ca. 3,3 Mio. EUR auf das PEI.

Die DFS Energy hat aufgrund dessen eine auf Energierecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei um deren Einschätzung des rechtlichen Risikos gebeten, ob die Voraussetzungen der EEG-Umlagebefreiung und damit des Leistungsverweigerungsrechts im Sinne des § 104 Abs. 4 EEG zu Gunsten von DFS und PEI nicht vorliegen und EEG-Umlagekosten für die Vergangenheit nachgezahlt und für die Zukunft fortlaufend gezahlt werden müssen. Nach Einschätzung der Kanzlei sind die Erfolgsaussichten für ein Obsiegen in letzter Instanz im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung belastbar höher als die Risiken eines Unterliegens.

Sollte im Falle eines Gerichtsentscheids der DFS Energy dennoch die Zahlung von EEG-Umlage für die Vergangenheit und für die Zukunft fortlaufend auferlegt werden, kann die DFS Energy diese Kosten aufgrund des Betreibermodells an ihre Energieabnehmer DFS und PEI weiterbelasten. Entsprechende vertragliche Regelungen wurden sowohl von der DFS als auch vom PEI aktuell nochmals ausdrücklich gegenüber der DFS Energy bestätigt.

Aufgrund der vorgenannten Erfolgsaussichten für ein Obsiegen in letzter Instanz im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung sieht es die DFS Energy derzeit nicht als gegeben an, bilanzielle Vorsorge für diesen Sachverhalt treffen zu müssen.

2.2 Ertragslage

2.2.1 Erlöse

Die Umsatzerlöse betrugen im Geschäftsjahr 10.830 TEUR und stiegen im Vorjahresvergleich um 12,1 Prozent.

TEUR	2019	2018
Umsatzerlöse	10.830	9.659

Die Gesamtliefermenge setzt sich hierbei aus den Einzelprodukten Strom, Wärme, Dampf und Kälte zusammen. Der Gesamtenergiebedarf der Kunden der DFS Energy fiel 2019 leicht.

Die erwirtschafteten Umsatzerlöse basieren auf langfristigen Medienverträgen mit den Abnehmern und beinhalten auch KWKG-Förderbeträge für das entsprechende Geschäftsjahr. Die erhaltenen KWKG-Förderbeträge werden den Energieabnehmern direkt gutgeschrieben.

Die Abweichung der tatsächlichen Umsatzentwicklung (stromsteuergeschmälert) vom Planwert (11,0 Mio. EUR stromsteuergeschmälert) ist im Wesentlichen auf die Entwicklungen der abrechnungsfähigen Kostenbasis zurückzuführen.

Wesentliche Veränderungen in der Kundenstruktur und den Abnahmemengen der einzelnen Produkte der DFS Energy traten nicht auf.

Die DFS Energy hat 2018 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zwei Anträge auf Zulassung des Ausbaus eines Wärme- und eines Kältenetzes nach § 20 Abs. 1 Kraft-Wärmekopplungsgesetz (KWKG) gestellt. Die einmaligen Investitionszuschüsse in Höhe von zusammen 676 TEUR wurden Mitte 2019 beschieden und sodann mit der DFS abgerechnet.

2.2.2 Sonstige betriebliche Erträge

TEUR	2019	2018
Sonstige betriebliche Erträge	69	3

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge ist im Wesentlichen auf eine Kompensationszahlung aus einem bestehenden Wartungsvertrag (50 TEUR) zurückzuführen. Ferner sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (19 TEUR) enthalten. Der periodenfremde Anteil beträgt 27,8 Prozent.

2.2.3 Aufwandsschwerpunkte

TEUR	2019	2018
Materialaufwand	2.887	2.602
Abschreibungen	3.320	3.322
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.187	2.697
Zinsaufwendungen	971	1.085
Gesamt	10.365	9.706

Der Materialaufwand umfasst Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe zur Energieerzeugung. Die bedeutendsten Posten der sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich folgendermaßen dar:

- Betriebsführung
- Wartung und Instandsetzung
- Kostenbelastungen durch die DFS

Die Zinsaufwendungen betreffen ein langfristig fälliges, konzerninternes Darlehen.

2.2.4 Ergebnis

Zwischen der DFS und der DFS Energy besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, der die DFS Energy zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. die DFS zum Ausgleich eines entstandenen Jahresfehlbetrags verpflichtet. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 534 TEUR wird an die DFS abgeführt.

Die Abweichung des tatsächlichen Ergebnisses vom prognostizierten Erwartungswert (tendenziell ausgeglichenes Ergebnis vor Ergebnisabführung) ist darauf zurückzuführen, dass die Beschaffungskosten für die Bevorratung von CO₂-Emissionszertifikaten im Beschaffungsjahr 2019 in voller Höhe abgerechnet werden konnten, der Verbrauch von CO₂-Emissionszertifikaten aufgrund des angewandten Verbrauchsfolgeverfahrens (FIFO = first in, first out) jedoch einen deutlich niedrigeren Aufwand verursacht hat.

2.3 Vermögens- und Finanzlage

2.3.1 Investitionen

Die DFS Energy investierte 2019 im Rahmen eines langfristigen Wartungsvertrages rund 350 TEUR in das Anlagevermögen zur Gewährleistung ihrer Zuverlässigkeit als Energielieferant.

2.3.2 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme verminderte sich um 9,2 Prozent. Hierbei sank das Anlagevermögen im Wesentlichen abschreibungsbedingt und planmäßig um 9,0 Prozent, das Umlaufvermögen reduzierte sich um 14,5 Prozent. Während die Vorräte (insbesondere Emissionszertifikate) um 143,1 Prozent anstiegen, sanken die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 62,5 Prozent. Auf der Passivseite ist die Veränderung im Wesentlichen auf die Tilgungsleistung des Darlehens (3,2 Mio. EUR) zurückzuführen.

Das Anlagevermögen setzt sich im Wesentlichen aus Grundstücken und Gebäuden sowie den technischen Anlagen zur Energieerzeugung zusammen. Die Anlagenintensität (Anlagevermögen / Bilanzsumme) blieb mit 96,0 Prozent nahezu unverändert zum Vorjahr (96,1 Prozent), die Anlagendeckung (Eigenkapital / Anlagevermögen) beträgt 17,0 Prozent.

2.3.3 Liquidität

Zur Deckung ihres täglichen Liquiditätsbedarfs steht der DFS Energy eine Intercompany-Kreditlinie im Rahmen eines Cash-Pool-Vertrages mit der DFS zur Verfügung. Der DFS-Bereich Treasury ist mit dem zentralen Cash-Management beauftragt.

Aus einem abgeschlossenen Sanierungsprojekt besteht eine langfristige Darlehensverpflichtung gegenüber der DFS. Ende 2019 leistete die DFS Energy eine Sondertilgung in Höhe von 3,2 Mio. EUR und reduzierte somit die Restschuld auf 24,8 Mio. EUR.

Die DFS Energy verfügt auch weiterhin über eine bedarfsgerechte operative Liquidität.

2.3.4 Finanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren		
	2019	2018
Netto-Finanzschulden (TEUR) (Finanzverbindlichkeiten* – Liquide Mittel**)	25.598	28.249
Verschuldungsgrad (%) (Netto Finanzschulden / Bilanzsumme)	81,6	81,8
Auslastungsgrad Darlehen (%) (Abruf per 31.12. / Verfügungsrahmen)	49,7	56,1
EBIT*** (TEUR) (Ergebnis nach Steuern + Finanzergebnis)	1.505	1.041
EBITDA*** (TEUR) (EBIT + Abschreibungen)	4.825	4.363

* Beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstige Verbindlichkeiten

** Beinhalten Cash-Pool-Guthaben gegenüber dem Gesellschafter

*** Es besteht eine ertragsteuerliche Organschaft mit der DFS

2.3.5 Gesamteinschätzung zur wirtschaftlichen Lage

Die Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wird im Wesentlichen durch die rechtlichen Rahmenbedingungen, eine bisher tendenziell konstante Energiemengengenerzeugung sowie eine feste und verlässliche Abnehmerstruktur geprägt. Sie zeigt ohne die Berücksichtigung von Sondereinflüssen einen stabilen Trend.

Die DFS Energy erzielte aufgrund einer etwas niedrigeren umzulegenden Kostenbasis entsprechend niedrigere Umsatzerlöse als planerisch antizipiert. Sie erwirtschaftete einen Jahresüberschuss von 534 TEUR, der aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags an die DFS abgeführt wird (vgl. auch 2.2.4).

Hocheffiziente und hochverfügbare Neuanlagen zur Energieerzeugung, langfristige Vertragsbindungen mit ausschließlich gewerblichen Energieabnehmern und bewilligte KWKG-Fördermittel sichern der DFS Energy planungssichere Erträge und den Abnehmern einen zuverlässigen und wirtschaftlich agierenden Partner.

Die dargestellten Erläuterungen verdeutlichen, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DFS Energy als stabil beurteilt werden kann.

3 Risikobericht

3.1 Risikomanagementsystem

Bei der DFS Energy werden potentielle Risiken systematisch erfasst und bewertet. Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, werden quartalsweise im Risikobericht festgehalten. Der Aufsichtsrat der DFS wird im Rahmen der Quartalsberichterstattung nach § 90 Abs. 1 AktG analog über die wirtschaftliche Lage sowie den Geschäftsverlauf – inkl. bestehender Risiken – der DFS Energy informiert.

3.2 Wesentliche Risiken

3.2.1 Marktrisiken

Die Energiebranche unterliegt einem ständigen Wandel der auf sie einwirkenden Rahmenbedingungen.

Deutschland verfügt nur über relativ geringe Vorkommen eigener Energierohstoffe. Daher müssen wesentliche Teile der Energieversorgung durch Importenergien abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere für Rohöl, das zu fast 100 Prozent aus ausländischen Quellen stammt, sowie für Erdgas, das zu fast 80 Prozent importiert werden muss.

Die folgenden unterschiedlichen Einflussfaktoren bleiben unverändert: Die globale wirtschaftliche und politische Entwicklung, die Entwicklung des Wechselkurses des Euro gegenüber dem Dollar, die Kostenentwicklung bei inländischen Produktionsfaktoren, staatliche Eingriffe und Auflagen und die jeweiligen Marktbedingungen. So wirkt auf die DFS Energy sowohl ein Preis- als damit verbunden auch indirekt ein Währungsrisiko.

Kurzfristig werden politische Spannungen, Handelskonflikte, mögliche Umweltkatastrophen oder terroristische Anschläge weiterhin die Preisentwicklung beeinflussen können und stellen die Prognosefähigkeit und -festigkeit in dieser Hinsicht vor Unsicherheiten.

Die Bedeutung von Erdgas als fossiler Energieträger nimmt weiterhin zu. Es dient nicht nur zur Abdeckung von Spitzenlasten, sondern stellt die Stromerzeugung in Zeiten sicher, zu denen erneuerbare Energien nicht zur Verfügung stehen.

Um unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kurzfristig und flexibel auf den sich kontinuierlich verändernden Markt reagieren zu können, wurde die Gasbeschaffungsstrategie der DFS Energy optimiert und für das Lieferjahr 2017 erstmals umgesetzt.

Der feste Kundenkreis der DFS Energy, planbare Energieabnahmemengen sowie die mit den Energieabnehmern vertraglich vereinbarte Produkt-Abrechnungssystematik beugen Volatilitäten bei den Primärenergiekosten vor.

Aufgrund geltender europäischer und nationaler Gesetzgebung ist die DFS Energy seit 2005 zur Teilnahme am Europäischen Emissionshandelssystem verpflichtet. Unter Berücksichtigung der Zuteilung kostenloser Zertifikate für die dritte Periode (2013 bis 2020), dem Bestand hinzerworbener Zertifikate und dem prognostizierten Einsatz an fossilen Brennstoffen erwartet die DFS Energy zum Abschluss der Periode (Ende 2020) ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen emittierter CO₂-Menge und dem vorhandenen Äquivalent an CO₂-Zertifikaten.

Die Preise für CO₂-Zertifikate sind in den beiden letzten Jahren stark gestiegen, bis zum Beginn der vierten Handelsperiode (2021-2030) ist ein weiterer Anstieg der Preise prognostiziert. Der Antrag für die kostenlose Zuteilung von CO₂-Zertifikaten für die erste Zuteilungsperiode (2021-2025) der vierten Handelsperiode wurde Mitte 2019 fristgerecht gestellt. Die DFS Energy hat 2019 mit einer moderaten Eindeckung von CO₂-Zertifikaten für den Zeitraum ab 2021 begonnen. In den Jahren 2020 ff. soll die sukzessive Beschaffung von CO₂-Zertifikaten für die vierte Handelsperiode, unter Berücksichtigung der CO₂-Preisentwicklung, fortgeführt werden.

3.2.2 Energiepolitische Risiken

Weiterhin wird die Ertragslage durch mögliche Änderungen regulatorischer Rahmenbedingungen in den Bereichen Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben (zum Beispiel auf Basis des Stromsteuer- und Energiesteuergesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes EEWärmeG, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes TEHG und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes KWKG) beeinflusst.

Entsprechende Belastungen werden dabei dem entsprechenden Produkt (Medium) zugeschlagen und den Kunden über die Verbrauchsmengen berechnet.

Insbesondere die politische bzw. gesetzliche Entwicklung zur EEG-Umlagebefreiung (vgl. auch 2.1 und 3.2.4) ist und bleibt für die DFS Energy ein Thema, welches mit fachanwaltlicher Unterstützung zu beobachten und zu bewerten ist.

3.2.3 Leistungsrisiken

Die Anlagentechnik der Energiezentrale erfüllt die gesetzlichen und behördlichen Auflagen sowie darüberhinausgehende sicherheitstechnische, brandschutztechnische und energetische Anforderungen.

Trotz größtmöglicher betrieblicher Sorgfalt, der Realisierung wesentlicher schutzzielorientierter Maßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Redundanzen zur Sicherstellung der geforderten Verfügbarkeit der Erzeugungs- und Verteilanlagen, ist eine Beschädigung oder ein Ausfall technischer Anlagen durch Einwirkung höherer Gewalt nicht auszuschließen.

3.2.4 Rechtliche Risiken

Streitverkündung durch die Generali Versicherung AG

Die Versicherung eines bei dem Brandereignis im Jahr 2013 geschädigten Lieferanten hatte der DFS Energy 2016 in einer Klageschrift den Streit verkündet.

Mit der erfolgten Streitverkündung wurden keine Ansprüche gegen die DFS Energy rechtshängig gemacht. Für den Fall, dass sich aus dem noch laufenden Verfahren Regressansprüche einer Partei gegen die DFS Energy ergeben, besteht eine Deckung über die Haftpflichtversicherung der DFS bzw. DFS Energy.

Klagerisiko durch die Amprion GmbH

Vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. 2.1.

3.2.5 Finanzwirtschaftliche Risiken

3.2.5.1 Grundlagen des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements

Die DFS Energy ist in das Konzern-Treasury und in das finanzwirtschaftliche Risikomanagement der DFS einbezogen.

3.2.5.2 Liquiditätsrisiko

Die tägliche Liquidität der DFS Energy wird konzernübergreifend vom Bereich Treasury der DFS überwacht und mithilfe einer unterjährigen und mittelfristigen Liquiditätsplanung gesteuert (vgl. 2.3.3).

3.2.5.3 Ausfallrisiko

Aufgrund des festen Abnehmerkreises konzentriert sich ein potentiell Ausfallrisiko auf lediglich drei existierende Vertragspartner. Exakt auf die Abnehmerbedürfnisse zugeschnittene Medienverträge, wie sie die DFS Energy bieten kann, und als zuverlässig eingeschätzte Abnehmer sichern beiden Seiten eine zuverlässige Partnerschaft. Erhöhten Ausfallrisiken oder Zahlungstromschwankungen sieht sich die DFS Energy daher nicht ausgesetzt.

3.2.5.4 Zinsänderungsrisiko

Aus einem abgeschlossenen Sanierungsprojekt besteht eine langfristige Darlehensverpflichtung gegenüber der DFS (Stand zum Bilanzstichtag nach geleisteter Sondertilgung 24,8 Mio. EUR, vgl. 2.3.3). Das Darlehen ist endfällig und mit Ablauf der Darlehenslaufzeit am 31. Dezember 2031 zurückzuführen. Sondertilgungen sind einmal pro Jahr möglich. Die vereinbarten Konditionen sind zunächst bis Ende 2020 festgeschrieben. Somit kann die DFS Energy verlässlich planen und ist nicht dem potentiellen Risiko steigender Zinsen ausgesetzt. Allerdings kann sie nicht ohne den Abschluss eines Derivats an den Chancen fallender Marktzinsen partizipieren. Jährliche Sondertilgungen ermöglichen jedoch eine begünstigende Einflussnahme auf den Zinsaufwand.

3.2.5.5 Währungsrisiko

Die DFS Energy unterliegt Transaktionsrisiken im Rahmen grenzüberschreitender Beschaffungsvorgänge. Die Fremdwährungsverbindlichkeiten entstehen durch Lieferantenfakturierung in US-Dollar (USD). Das Gesamtvolumen betrug rund 467 Tsd. USD im Berichtszeitraum. Je nach Kursentwicklung können sich sowohl positive als auch nachteilige Effekte ergeben. Eine kongruente Absicherung erfolgte nicht.

3.3 Gesamteinschätzung zur Risikolage

Die Geschäftsführung der DFS Energy erkennt derzeit – mit Ausnahme von abstrakten Terror- und Katastrophenszenarien – keine Risiken, die einzeln oder gebündelt den Bestand der DFS Energy gefährden könnten.

4 Prognosebericht

4.1 Energiepolitische Entwicklungen

Gemäß rechtsgutachterlicher Einstufung der stromseitigen Energieanlagen der DFS Energy als Kundenanlage zur Eigenstromversorgung unterliegt die DFS Energy nicht den Regulierungsvorgaben des EnWG für Netzbetreiber.

Die Energiepolitik der Bundesregierung birgt dennoch wirtschaftliche und rechtliche Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Befreiung von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenstromerzeugung (vgl. auch 2.1, 3.2.2 und 3.2.4).

4.2 Investitionen und Finanzierung

Das in Anspruch genommene Darlehen (vgl. 2.3.3) wird auch zukünftig das Finanzergebnis belasten. Die Geschäftsführung evaluiert potenzielle Investitionen und berücksichtigt sie im gegebenen Fall im Rahmen ihrer Planung. Für 2020 ergibt sich über den in 2.3.1 genannten Sachverhalt hinaus kein wesentlicher Investitionsbedarf.

4.3 Erlöse und Kosten

Die DFS Energy plant für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Gesamtleistung in Höhe von 11,4 Mio. EUR (stromsteuergeschmälert). Sie basiert auf Umsatzerlösen für die Lieferung der Medien Strom, Wärme, Dampf und Kälte an einen festen Abnehmerkreis. Erhaltene KWKG-Förderbeträge schreibt das Unternehmen den Energieabnehmern gut (vgl. 2.2.1).

Den Umsatzerlösen stehen geschätzte Aufwendungen für Primärenergien, Betriebsmittel, Projektfinanzierungskosten sowie Abschreibungen in Höhe von 11,6 Mio. EUR gegenüber.

Der Bezugspreis für den Haupt-Primärenergieträger Erdgas für das Lieferjahr 2020 liegt auf Grund der in 2019 gefallen Preise für Erdgas (vgl. Kap. 2.1) um ca. 4,0 Prozent unter dem Niveau des Lieferjahres 2019.

4.4 Gesamtaussage und Ergebnisprognose

Das spezielle, auf Kostenverteilung ausgerichtete Geschäftsmodell der DFS Energy lässt dauerhaft weder einen merklichen Fehlbetrag noch einen signifikanten Überschuss zu. Die potentielle Geschäftschance der DFS Energy besteht lediglich innerhalb eng begrenzter Möglichkeiten.

Die Kunden der DFS Energy tragen entsprechend ihres Medienverbrauches vollständig die Kosten der Energieerzeugung und -verteilung sowie die damit verbundenen Betreiberrisiken. Die DFS Energy trägt diesbezüglich kein erhöhtes Risiko und erhebt daher keinen Risiko- und Gewinnaufschlag.

Die Annahmen

- Kundenanlage zur überwiegenden Eigenversorgung,
- keine Risikoneigung durch zukünftige volle Kostenverteilung (inkl. Zinsen),
- eng begrenzte Geschäftschancen,

führen zu der Einschätzung der Geschäftsführung, dass 2020, aber auch langfristig ein tendenziell ausgeglichenes Ergebnis vor Ergebnisabführung erzielt wird.

5 Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführung erklärt gem. Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen grundsätzlich entsprochen wurde und wird.

Langen, den 26. Februar 2020

Die Geschäftsführung

Hagen Wernig

**DFS Energy GmbH,
Langen
HGB - Bilanz per 31.12.2019**

Aktiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	Passiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. <u>Anlagevermögen</u>			A. <u>Eigenkapital</u>		
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			I. Gezeichnetes Kapital	5.000.000,00	5.000.000,00
Lizenzen	9.790,00	11.277,00	II. Kapitalrücklage	132.269,00	132.269,00
<u>II. Sachanlagen</u>			III. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.143.071,00	6.332.351,00		5.132.269,00	5.132.269,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	22.109.208,00	25.230.812,00	B. <u>Rückstellungen</u>		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.633,00	53.428,00	Sonstige Rückstellungen	467.236,89	469.760,70
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.853.669,16</u>	<u>1.503.972,06</u>			
	30.151.581,16	33.120.563,06	C. <u>Verbindlichkeiten</u>		
	<u>30.161.371,16</u>	<u>33.131.840,06</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	722.024,89	578.540,80
B. <u>Umlaufvermögen</u>			2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	24.830.000,00	28.030.000,00
<u>I. Vorräte</u>			3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>221.237,16</u>	<u>337.665,83</u>
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	81.080,15	42.179,64		25.773.262,05	28.946.206,63
2. Schadstoffemissionsrechte	<u>704.176,90</u>	<u>280.796,88</u>			
	785.257,05	322.976,52			
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	246.632,62			
2. Forderungen gegen Gesellschafter	150.431,15	672.540,86			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>250.708,58</u>	<u>149.246,27</u>			
	401.139,73	1.068.419,75			
<u>III. Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>			
	1.211.396,78	1.416.396,27			
	<u>31.372.767,94</u>	<u>34.548.236,33</u>		<u>31.372.767,94</u>	<u>34.548.236,33</u>

**DFS Energy GmbH,
Langen**

HGB - Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
1. Umsatzerlöse	10.829.858,09	9.658.528,62
2. sonstige betriebliche Erträge	69.208,40	3.461,01
3. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.887.171,59	-2.601.650,65
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.320.166,00	-3.321.521,98
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.186.750,71	-2.697.521,67
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 970.959,38 (im Vorjahr EUR 1.084.813,24)	-970.959,38	-1.084.813,24
7. Ergebnis nach Steuern	<u>534.018,81</u>	<u>-43.517,91</u>
8. Erträge aus Verlustübernahme	0,00	43.517,91
9. Aufwand aus Ergebnisabführung	-534.018,81	0,00
10. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

DFS Energy GmbH, Langen

Anhang

für das Geschäftsjahr 2019

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der DFS Energy GmbH (DFS Energy) ist nach den Bestimmungen des 3. Buches des HGB und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Sitz der Gesellschaft ist Langen/Hessen, Am DFS-Campus 10. Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Offenbach unter HRB 44606 eingetragen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um kumulierte planmäßige Abschreibungen, bei einer zugrunde gelegten Nutzungsdauer von 8 Jahren, bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn am Abschlussstichtag der beizulegende Wert unter dem Buchwert liegt und die Wertminderung von Dauer ist.

Die Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, im Falle abnutzbarer Sachanlagen vermindert um kumulierte planmäßige Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Sachanlagevermögen	Wirtschaftliche Nutzungsdauer
Gebäude	25 - 33 Jahre
Außenanlagen	5 - 25 Jahre
Technische Anlagen	3 - 40 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 - 13 Jahre

Aus Bilanzierungsvereinfachungsgründen werden bewegliche Anlagegüter, die selbständig nutzbar sind und deren Anschaffungskosten bis zu 800 Euro betragen, im Jahr des Zugangs grundsätzlich voll abgeschrieben. Liegt der beizulegende Wert von Sachanlagen am Abschlussstichtag unter dem Buchwert, so wird im Falle einer dauernden Wertminderung eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen.

Heizölvorräte sowie entgeltlich erworbene Emissionszertifikate für den Produktionsprozess werden im Zugangszeitpunkt mit den Anschaffungskosten erfasst und in den Vorräten ausgewiesen. Die DFS Energy wendet das FIFO-Verfahren (§ 256 HGB) an. Zum Abschlussstichtag erfolgt ein Niederstwerttest und erforderlichenfalls eine Wertberichtigung. Ist ein niedrigerer Wertansatz am Bilanzstichtag nicht mehr gegeben, erfolgt eine Wertaufholung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert oder erforderlichenfalls mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert bilanziert.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag, der sich bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ergibt. Hierbei werden alle erkennbaren Risiken in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme berücksichtigt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert. Fremdwährungspositionen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr am Bilanzstichtag werden erforderlichenfalls mit dem höheren Devisenkassamittelkurs, bei einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr mit dem höheren oder niedrigeren Devisenkassamittelkurs bewertet.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Aufgliederung und die Entwicklung der einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt. Das Anlagevermögen setzt sich im Wesentlichen aus Grundstücken und Gebäuden, technischen Anlagen zur Energieerzeugung sowie aus Lizenzen zusammen.

3.2 Umlaufvermögen

3.1.1 Vorräte

Die DFS Energy hält einen Heizölvorrat als Reservebrennstoff zur Energieerzeugung in Höhe von rd. 81 TEUR sowie Schadstoffemissionsberechtigungen für den Produktionsprozess in Höhe von rd. 704 TEUR.

3.1.2 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zum 31.12.2019 bestanden keine offenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Der Vorjahreswert betraf Energieabrechnungen und beinhalteten eine mittlerweile abgerechnete Leistung an den Gesellschafter.

3.1.3 Forderungen gegen Gesellschafter

Die Forderungen gegen Gesellschafter betreffen im Wesentlichen Cash-Pool-Guthaben, gemindert um Verbindlichkeiten aus Energieendabrechnungen und aus der vorzunehmenden Gewinnabführung.

3.1.4 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Energiesteuererstattungsansprüche (rd. 100 TEUR), noch nicht fällige KWK-Förderbeträge (rd. 145 TEUR) sowie einen Erstattungsanspruch aus einer Versorgerabrechnung (rd. 6 TEUR).

Diese Forderungen sind wirtschaftlich dem Geschäftsjahr 2019 zuzuordnen und werden Anfang 2020 ausgeglichen.

Bei den Energiesteuererstattungsansprüchen handelt es sich um einen Entlastungsantrag aus der Energieerzeugung gemäß § 53 EnergieStG und um die Stromsteuerjahreserklärung nach Verrechnung mit unterjährigen Abschlagszahlungen.

Die Anmeldung der Energiesteuererstattungsansprüche und der Stromsteuer erfolgt Anfang 2020.

3.3 Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist mit 5 Mio. EUR eingetragen, die Kapitalrücklage beträgt 132 TEUR.

3.4 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen ausstehende Rechnungen für erbrachte Leistungen, die ermittelte Abgabe von Emissionszertifikaten an die DEHSt und Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2019.

3.5 Verbindlichkeiten

2019, TEUR	Restlaufzeit			Gesamt
	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	
Lieferungen und Leistungen	722	---	---	722
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	---	---	24.830	24.830
Sonstige Verbindlichkeiten	221	---	---	221
Gesamt	943	---	24.830	25.773

Die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zur Energieerzeugung, Wartungsleistungen sowie einen Sicherheitseinbehalt aus einer Baumaßnahme. Für die Verbindlichkeiten waren keine Besicherungen zu stellen. Am Bilanzstichtag bestanden kurzfristig fällige Fremdwährungsverbindlichkeiten in Höhe von 118 Tsd. USD. Auf eine Bewertung zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag wurde aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter betreffen ein langfristig fälliges, konzerninternes Darlehen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die Jahresendabrechnungen für Energielieferungen.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betrugen im Geschäftsjahr 10.830 TEUR. Sie enthalten KWK-Förderbeträge für 2019.

Der mit dem Mutterunternehmen erzielte Umsatzanteil betrug mit 6.643 EUR 61,6 Prozent (§ 6b Abs. 2 EnWG).

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 69 TEUR beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (19 TEUR), sowie eine Kompensationszahlung aus einem bestehenden Wartungsvertrag (50 TEUR). Der periodenfremde Anteil beträgt 27,8 Prozent.

4.3 Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von 2.887 TEUR betrifft Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zur Energieerzeugung.

4.4 Abschreibungen

Unter den Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden die planmäßigen Abschreibungen ausgewiesen. Im Jahr 2019 erfolgten keine außerplanmäßigen Abschreibungen.

4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die wesentlichen Posten der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Betriebsführung, Wartung und Instandsetzung sowie Kostenbelastungen durch die DFS. Die Aufwendungen aus der Währungsumrechnung betragen 3 TEUR (im Vorjahr 3 TEUR).

4.6 Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen in Höhe von 971 TEUR betreffen ein langfristig fälliges, konzerninternes Darlehen.

4.7 Ergebnisabführung an das Mutterunternehmen

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 534 TEUR wird aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags an die DFS abgeführt.

5. Ergänzende Angaben

5.1 Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Die nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte bestehen in folgender Art:

2019, TEUR	Restlaufzeit			Gesamt
	≤ 1 Jahr	> 1 J. ≤ 5 J.	> 5 Jahre	
Darlehenszusage des Gesellschafters (nicht ausgeschöpft)	---	---	25.170	25.170
Intercompany-Kontokorrentkreditlinie	1.000	---	---	1.000
Gesamt	1.000	---	25.170	26.170

Die Darlehenszusage des Gesellschafters steht im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen Sanierungsprojekt.

5.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen in folgender Art:

2019, TEUR	Restlaufzeit			Gesamt
	≤ 1 Jahr	> 1 Jahr ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	
Bestellobligo für Anlagevermögen	377	1.510	1.510	3.397
Bestellobligo, sonstige	5.816	6.381	1.737	13.934
Gesamt	6.193	7.891	3.247	17.331

5.3 Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Zwischen der DFS Energy und der DFS besteht ein Konzernumlagevertrag sowie ein Mietvertrag zu jeweils marktüblichen Konditionen. Für 2019 wurden insgesamt 686 TEUR berechnet.

5.4 Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2019 waren bei der DFS Energy keine Mitarbeiter beschäftigt.

5.5 Mutterunternehmen

Die DFS Energy wird in den Konzernabschluss der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, einbezogen. Einsicht hierzu ermöglicht der Geschäftsbericht der DFS, der auf der Internetseite (www.dfs.de) veröffentlicht wird.

5.6 Geschäftsführung

Hagen Wernig, DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Leiter Energiezentrale

5.7 Gesamtbezüge der Organmitglieder

Die Organmitglieder erhielten im Berichtsjahr von der Gesellschaft keine Bezüge.

5.8 Honorar des Abschlussprüfers

Die im Geschäftsjahr als Aufwand erfassten Honorare des Abschlussprüfers setzen sich wie folgt zusammen:

	2019, TEUR
Abschlussprüfungsleistungen	7
Andere Bestätigungsleistungen	15
Steuerberatungsleistungen	0
Sonstige Leistungen	0
Gesamt	<u>22</u>

Langen, den 26. Februar 2020

Die Geschäftsführung

Hagen Wernig

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstel- lungskosten				Abschreibungen								Buchwerte	Buchwerte
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Buchwerte	Buchwerte	Stand	Stand
	01.01.2019				31.12.2019	01.01.2019				31.12.2019			31.12.2019	31.12.2018
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte	11.897,05	0,00	0,00	0,00	11.897,05	620,05	1.487,00	0,00	0,00	2.107,05	9.790,00		11.277,00	
Immaterielle Vermögensgegenstände	11.897,05	0,00	0,00	0,00	11.897,05	620,05	1.487,00	0,00	0,00	2.107,05	9.790,00		11.277,00	
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	8.960.064,30	0,00	0,00	0,00	8.960.064,30	2.627.713,30	189.280,00	0,00	0,00	2.816.993,30	6.143.071,00		6.332.351,00	
Technische Anlagen und Maschinen	38.921.773,30	0,00	0,00	0,00	38.921.773,30	13.690.961,30	3.121.604,00	0,00	0,00	16.812.565,30	22.109.208,00		25.230.812,00	
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	85.588,22	0,00	0,00	0,00	85.588,22	32.160,22	7.795,00	0,00	0,00	39.955,22	45.633,00		53.428,00	
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.503.972,06	349.697,10	0,00	0,00	1.853.669,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.853.669,16		1.503.972,06	
Sachanlagen	49.471.397,88	349.697,10	0,00	0,00	49.821.094,98	16.350.834,82	3.318.679,00	0,00	0,00	19.669.513,82	30.151.581,16		33.120.563,06	
Anlagevermögen	49.483.294,93	349.697,10	0,00	0,00	49.832.992,03	16.351.454,87	3.320.166,00	0,00	0,00	19.671.620,87	30.161.371,16		33.131.840,06	

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.